

# 1. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (VerwKostS) vom 01.07.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 02.11.2018 diesen 1. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

## § 8 Kostentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:  
Hinweis für die Gebührenziffern 1.1, 1.2, 1.12 bis 1.14, 1.22 bis 1.24, 1.26 bis 1.28:  
Grundsätzlich wird der Mindestbetrag erhoben. Zusätzlich werden Auslagen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und der Aufwand gem. § 8 Abs. 2 erhoben, bis zur genannten Höchstgrenze.

Nr.    Gegenstand €

---

### Gebühren

#### **Auskünfte, Akteneinsicht**

- |     |  |                                      |
|-----|--|--------------------------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte<br>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei,<br>soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden  | 15,00 bis 500,00                     |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,<br>Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht<br>am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren<br>abgeschlossen ist | 15,00 bis 500,00                     |
| 1.3 | wie Nr. 1.2, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme<br>dauernd beaufsichtigen muss   | nach Zeitaufwand<br>siehe § 8 Abs. 2 |

1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00
1.6	Versenden von Akten an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens, je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00

### **Bescheinigungen, Beglaubigungen**

1.7	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerleistungen	20,00
1.8	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 30,00
1.9	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.10	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	5,00 0,00
1.11	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich Schul- und Ausbildungszeugnisse bis 5 Exemplare	7,50 0,75 0,00

### **Genehmigungen, Sonstiges**

1.12	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 bis 2.500,00
1.13	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	20,00 bis 1.000,00
1.14	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 2.500,00

1.15	Ausgabe von Hundesteuermarken je Hundesteuermarke je Ersatz-Hundesteuermarke die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	1,00 5,00
1.16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	2,00 100,00 5.000,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00
1.17	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	30,00
1.18	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	30,00 15,00
1.19	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	20,00
1.20	Für die von einer Bauherrschaft beantragt oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
1.21	Schriftliche Auskünfte nach § 64 HBO	20,00
1.22	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO	75,00 bis 2.500,00
1.23	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB je Befreiung	50,00 bis 1.000,00
1.24	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) je Befreiung	50,00 bis 15.000
1.25	Erteilung von Löschungsbewilligungen	30,00

- |      |   |                    |
|------|---|--------------------|
| 1.26 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben<br>5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,          | 30,00 bis 3.000    |
| 1.27 | Wie Nr.1.26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,<br>2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,  | 15,00 bis 1.500    |
| 1.28 | Wie Nr. 1.26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war,<br>bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, | 15,00 bis 1.500,00 |

### Auslagen

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 2.  | Soweit in der Verwaltungskostensatzung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, sind die Auslagen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben. |       |
| 2.1 | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner  |       |
|     | schwarz-weiß  | 0,50  |
|     | farbig  | 1,00  |
|     | je Seite DIN A 3  |       |
|     | schwarz-weiß  | 1,00  |
|     | farbig  | 2,00  |
| 2.3 | Herstellung von Planpausen, je Seite DIN A 0  | 10,00 |
|     | je Seite DIN A 1 bis DIN A 2  | 7,50  |
|     | sonstige je qm  | 6,00  |
| 2.4 | Anfertigen von Datenträgern der vom Kostenschuldner besonders beantragt oder der aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurde  |       |
|     | je Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, Blue ray)   | 7,50  |
|     | je USB-Stick  | 12,00 |
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der/die Kostenschuldner/in zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitungen und die Nachbereitungen sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je angefangene Viertelstunde	20,00
für Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je angefangene Viertelstunde	16,00
für alle übrigen Beschäftigten je angefangene Viertelstunde	12,00

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 v.H. auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 01.07.2013 bleiben unberührt.

Karben, 02.11.2018

Guido Rahn  
Bürgermeister